

Liebe Kolleginnen, Liebe Kollegen,

der, durch die COVID-19 Maßnahmen, eingeschränkte Betrieb der Vetmeduni hat eine Vielzahl von Fragen aufgeworfen und in vielen Bereichen zu Verunsicherung geführt. Das aktuelle COVID-19 Gesetz vom vergangenen Wochenende, gibt nun klare Vorgaben zum Verbrauch von Zeitguthaben und Resturlauben bzw. auf den Anspruch der Entgeltfortzahlung.

Der Betriebsrat ersucht alle Führungskräfte der Vetmeduni, im Sinne der sozialen Verträglichkeit und des Lebens nach der Covid-Krise, den Verbrauch des Urlaubsanspruchs aus 2020 nur in Ausnahmefällen anzuordnen.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen/Euch jederzeit gerne zur Verfügung:

Thomas Blechinger thomas.blechinger@vetmeduni.ac.at - DW 1644

Angelika Url angelika.url@vetmeduni.ac.at – DW 2406

Kurt Wimmer kurt.wimmer@vetmeduni.ac.at – DW 6780

Armin Pirker armin.pirker@vetmeduni.ac.at – DW 6656

Aus dem COVID-19 Gesetz:

(1) Regelungen für Kollektivvertragsbedienstete

- a) Für Angestellte und ArbeiterInnen gilt: Wenn Betriebe wegen der Coronavirus-Maßnahmen nicht mehr oder nur mit Einschränkungen betreten werden dürfen und ArbeitnehmerInnen deswegen ihre Leistung nicht erbringen können, besteht **Anspruch auf Entgeltfortzahlung**.
- b) Der Arbeitgeber kann aber in diesem Zeitraum **den Verbrauch von Urlaubs- und Zeitguthaben von bis zu acht Wochen verlangen**, davon aber **nicht mehr als zwei Wochen Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr**. Von der Verbrauchspflicht ausgenommen sind solche Zeitguthaben, die auf der durch kollektive Rechtsquellen geregelten Umwandlung von Geldansprüchen beruhen.
- c) Die Möglichkeit der **Sonderbetreuungszeit (Sonderurlaub)** für die Betreuung von Kindern bis 14 Jahren wird auf **die notwendige Betreuung von Menschen mit Behinderung** ausgedehnt.
- d) **Fristen zur Anfechtung von Kündigungen oder Entlassungen**, die am 16. März 2020 oder später beginnen, laufen bis 30. April 2020 nicht weiter.
- e) Generell laufen im privaten Arbeitsrecht gesetzliche, kollektiv- vertragliche und vertragliche **Verjährungs- und Verfallfristen** für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis im Zeitraum von 16. März 2020 bis 30. April 2020 nicht weiter.

(2) Regelungen für Beamte und Vertragsbedienstete

- a) Zur Verfolgung öffentlicher Interessen kann für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern die/der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist.
- b) Für Bedienstete, die in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubes eingeschränkt oder nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit unzulässig.

- c) Wir weisen darauf hin, dass gem. § 9 Abs. 2 lit. c PVG bei der Urlaubseinteilung das Einvernehmen mit dem zuständigen Personalvertretungsorgan herzustellen ist.

(3) Für alle Bediensteten gilt

- a) Kein Verbrauch von Resturlaub und Zeitguthaben liegt vor für:
- b) unverzichtbares Schlüsselpersonal
- c) Personen, die in gewohnter Weise ihrer Arbeit nachgehen
- d) Tage in denen Personen, ihre Arbeit von zu Hause aus erledigen (Home Office, Teleworking)
- e) Personen in Bereitschaft

(4) Weiterhin nicht zulässig sind

- a) Die Anordnung zum Schreiben von Minusstunden für Zeiten die (unabhängig von der Möglichkeit zum Teleworking) zu Hause verbracht wurden.
- b) Die Anordnung von unbezahlten Urlauben. Es besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Alles Gute!

Mit kollegialen Grüßen

für die Betriebsräte des allgemeinen und des wissenschaftlichen Personals

Armin Pirker